

**Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen
an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz
und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

Vom 16. November 2021*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 10. November 2021, der Prorektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 22. November 2021 und die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 26. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 30. Juli 2021 (Mitteilungsblatt 06/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 204, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2021 der Hochschule Koblenz, S. 101, Mitteilungsblatt 01/2021 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 08/2021, S. 3 und Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2022, S. 3

2. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist nach näherer Regelung im Anhang insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden, im Semester versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplanes und“ gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und –professoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch die Worte „auf Antrag anerkannt“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Rheinland- Pfalz erbracht wurden oder von Leistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen schulartspezifischen Schwerpunktes setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar zu erbringen ist.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der im Hochschulstudium zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet.“

e) Abs. 8 S. 2 wird gestrichen.

7. § 11 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden oder es kann von Modulprüfungen abgesehen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

b) Abs. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs bzw. der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

9. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

10. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende des Faches Deutsch, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft, 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft, 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit, 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik) oder 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts begonnen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende des Faches Englisch, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder, 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien, 6: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel oder 7: Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung begonnen haben, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 10. November 2021

Koblenz, den 16. November 2021

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 26. Oktober 2021

Die Dekanin der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Erika Sirsch

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 10)

In Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ erhalten die Nummern „4. Deutsch“ und „5. Englisch“ folgende Fassung:

„4. Deutsch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 SWS
24 SWS
2 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Das Fach im Überblick		3 Leistungspunkte			
1.1	Das Fach im Überblick (V)	Pflicht	3	4	X	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft		7 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
2.1	Grundlagen der Literaturwissenschaft (S)	Pflicht	7	24		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft		7 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1</i>					
3.1	Grundlagen der Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	7	4		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 120 Minuten			
	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit		7 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 3</i>					
4.1	Sprache und Handeln (V)	Pflicht	3	2	X	
4.2	Sprache und Handeln (S)	Pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)		7 Leistungspunkte			
	<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und 2</i>					
5.1	Gattungen und Formen (V)	Pflicht	3	2	X	
5.2	Gattungen und Formen (S)	Wahl- pflicht	4	2	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3</i>						
6.1	Fachdidaktik Deutsch (V)	Pflicht	3	2	X	
6.2	Fachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
6.3	Sprachdidaktik Deutsch (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			

5. Englisch

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

27 - 31 SWS
25 SWS
2 SWS

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist ein mindestens 3-monatiger Auslandsaufenthalt (90 Tage) im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Dieser Auslandsaufenthalt ist für das Studium aller Schularten verpflichtend. Während des Auslandsaufenthaltes sollen Kompetenzen erworben werden, die für das Bachelorstudium angemessen und förderlich sind.

Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, sollen die Studierenden vor Beginn des Auslandsstudiums mit der zuständigen Stelle die Anerkennungsfähigkeit der vorgesehenen Leistungen abstimmen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik		6 Leistungspunkte				
1.1	Introduction to Analysing Literature (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Introduction to Linguistics (V)	Pflicht	2	2		
1.3	Introduction to Teaching EFL (V)	Pflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik- und Vokabeltraining		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 2.2 und 2.3 Kompetenzen aus 2.1</i>						
2.1	Language Course 1 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Language Course 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
2.3	Oral Skills (Ü)	Pflicht	3	2		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur jeweils in 2.1 und 2.2	Dauer: jeweils 90 Minuten			
		mündlich in 2.3	Dauer: 15 Minuten			

Modul 3: Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: für 3.2 Kompetenzen aus 2.3</i>						
3.1	Introduction to Cultural Studies (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Anglophone Languages, Literatures and/or Cultures (S)	Pflicht	4	2		
3.3	Academic Skills 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
Modulprüfung: Mündlich Dauer: 15 Minuten						
Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung 11 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2 und 3.3</i>						
4.1	Literatures in English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.2	Varieties of English (S)	Pflicht	4	2	X	
4.3	Writing Skills (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio oder Klausur Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten						
Modul 5: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: für 5.1 Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 3 für 5.2-5.4 Kompetenzen aus den Modulen 1 bis 4</i>						
5.1	Schools, Goals, Contents, Methods (S)	Pflicht	2	2		
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
5.2	Didactic Perspectives on Cultural Studies (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.3	Didactic Perspectives on Linguistics (S)	Wahlpflicht	4	2		
5.4	Didactic Perspectives on Literature (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit / Schriftliches Portfolio oder Klausur Dauer: 2 Wochen Dauer: 90 Minuten)						